



Satzung der Tischtennisfreunde 1968 Wiesloch e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 21. Juni 1968 gegründete Verein, Tischtennis-Freunde 1968 Wiesloch, hat seinen Sitz in Wiesloch. Er führt die gekürzte Bezeichnung TTF 68 Wiesloch (im Folgenden nur noch TTF 68 genannt). Der Verein soll beim Amtsgericht Wiesloch eingetragen werden und wird als selbstständiger Verein geführt.

§ 2 Zweck des Vereins

Die TTF 68 wollen des Tischtennissport durch Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder in jeder Hinsicht fördern, durch Ausrichten von Turnieren und Vergleichskämpfen dazu beitragen, die Jugend zu gewinnen und damit den Tischtennissport als Volkssport der Öffentlichkeit nahe bringen. Der Verein hat sich weiterhin zur Aufgabe gestellt, die Kameradschaft und Verbundenheit seiner Mitglieder zu fördern.

§ 3 Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind schwarz - gelb

§ 4 Gemeinnützigkeit

a.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden!

§ 5 Mitglieder

a.) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Ehrenmitglieder können von der jeweiligen engeren Vorstandschaft ernannt werden. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben alle Mitglieder das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht zum 1. und 2. Vorsitzenden und Kassenswart hat jedes Mitglied mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Zum 1. Vorsitzenden kann nur ein Mitglied gewählt werden, das mindestens 1/2 Jahre dem Verein angehört.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann keinem anderen Mitglied übertragen werden. Alle Ämter sind Ehrenämter.

Die Mitglieder verzichten darauf, bei Streitigkeiten mit dem Verein, die mit der Satzung oder dem Tischtennis sport zusammenhängen, die ordentliche Gerichte anzurufen.

b.) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung. Der erweiterte Vorstand beschließt über die Ablehnung eines Antrages. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

c.) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er wird wirksam mit Ablauf des Zeitraumes, für den der Beitrag zu zahlen ist und muss 14 Tage vor diesem Termin erklärt werden. Der Austritt gilt nach schriftlicher Bestätigung durch den Verein innerhalb von 10 Tagen als vollzogen. Mit dem Austritt erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten.

d.) Auf Antrag kann ein Mitglied durch Beschluss der erweiterten Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch geheime Abstimmung. 2/3-Mehrheit ist erforderlich.

- Gründe:
1. Grober Verstoß gegen die Satzung des TTF 68.
 2. Grober Verstoß gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes.
 3. Verstöße gegen die Kameradschaft innerhalb des TTF 68.
 4. Schädigung des Vereines und seines Ansehens,
 5. Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung und Terminsetzung.

Jedem Mitglied ist jedoch vorher in jedem Fall Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Mit dem Ausschluss erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche zwischen dem Mitglied und den TTF 68 Wiesloch. Bei leichteren Verstößen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 6 Beiträge

a.)

Erwachsene Mitglieder	aktiv	€ 50,- jährlich
Erwachsene Mitglieder	passiv	€ 15,- jährlich
Jugendliche Mitglieder	aktiv	€ 25,- jährlich
Familienbeitrag	aktiv	€ 120,- jährlich

Auf Antrag kann für erwachsene Schüler, Studenten und Auszubildende der Betrag ermäßigt werden.

b.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Bei Trägern von goldenen Ehrennadeln kann der Vorstand auf eine Beitragszahlung verzichten, soweit die finanzielle Lage des Vereins dies zuläßt.

c.) Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist in der ersten Hälfte des laufenden Kalenderjahres fällig.

d.) Über Beitragsänderungen der aktiven und passiven Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitgliedern, beschließt die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Geschäftsführender Vorstand:	1. Vorsitzender und Kassenwart
2. Engerer Vorstand:	1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart, Jugendwart, Pressewart, Protokollführer (Schriftführer)
3. Erweiterter Vorstand	wie unter 2., zusätzlich jedoch stellvertretender Sportwart, stellvertretender Jugendwart und 3 Beiratsmitglieder
4. Die ordentliche Generalversammlung	
5. Die außerordentliche Generalversammlung	

Die Aufgaben der Organe regelt die der Satzung angeschlossene Anlage.

§ 8 Satzungsänderungen

- a.) Satzungsänderungen beschließt die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- b.) Ist aus zwingenden Gründen eine Satzungsänderung erforderlich, so kann der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder vorläufig beschließen. Voraussetzung ist, dass die Mitglieder des erweiternden Vorstandes zu einer solchen Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- c.) Anträge auf Satzungsänderungen sind während des laufenden Geschäftsjahres an den 1. Vorsitzenden zu richten. Eine genau Begründung ist beizufügen.
- d.) Der Antrag muss mindestens die Unterschriften von sechs Mitgliedern tragen. Der Vorstand kann Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit beantragen. Über den Antrag selbst entscheidet die Generalversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung erfolgen. Zur Gültigkeit ist eine Mehrheit von 9/10 Stimmen aller Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins müssen mit dem Vereinsvermögen alle Verbindlichkeiten des Vereins erfüllt werden. Das verbleibende Vermögen wird dem Badischen Sportbund mit der Maßgabe überschrieben, diese zur Förderung des Tischtennissports zu verwenden.

§10 Sonstiges

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fälle erkennen die Mitglieder die Satzung des BTTV, des BSB und des DTTB als verbindlich an.

Diese geänderte Satzung tritt ab 01.01.1985 in Kraft.